

§ 61c HebG Verweisungen

HebG - Hebamengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 61c.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze Bezug genommen wird, sind diese, sofern nicht anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 10.04.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at